

Allgemeine Nutzungsbedingungen

§ 1 Nutzung

(1) Die Nutzung der Mietsache ist ausschließlich für künstlerische Veranstaltungen (Theater, Musik, Literatur, Seminare, Workshops) und entsprechende Proben vorgesehen. Eine andere Nutzungsart bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters und ist schriftlich als Sondervereinbarung festzustellen.

(2) Die Mietdauer während der Semesterzeit ist auf 25 Tag begrenzt.

(3) Der Vermieter hat jederzeit Zugang zu den angemieteten Räumen und darf Instandhaltungsleistungen oder sonstige Aufgaben wahrnehmen, soweit diese weder Proben noch Veranstaltungen beeinträchtigen oder stören. Sollten entsprechende Arbeiten in der Probenzeit des Mieters notwendig werden, ist dies nur in Absprache mit dem Mieter zulässig (außer bei Gefahr im Verzug).

(4) Der Mieter informiert die Theaterhausdisposition über besondere Nutzungszeiten (Probenzeiten, Veranstaltungen), da dies zur Planung von internen Instandhaltungsmaßnahmen oder sonstigen Arbeiten des Theaterhauses erforderlich ist.

(5) Wird das Theaterhaus für Probenzwecke angemietet ist die Nutzung des Foyers nicht Teil des Mietvertrages, außer es gibt eine entsprechende Zusatzvereinbarung. Der Vermieter kann in Absprache mit dem Mieter während des Mietzeitraums das Foyer für andere Veranstaltungen nutzen.

(6) Die Innengestaltung der Räumlichkeiten entspricht den Ausführungen der Anlage Mietraumbeschreibung. Mit Beginn des Mietverhältnisses darf der Mieter die Innengestaltung nach eigenen Erfordernissen und Bedürfnissen umgestalten. Zum Nutzungsende sind die Räume zu reinigen (Hausordnung) und der Anfangszustand der Innengestaltung wieder herzustellen.

(7) Änderungen, Umbauten und Eingriffe am Baukörper und in gebäudetechnische Einrichtung (z.B. Elektroanlage), sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(8) Ist die Nutzung vorhandener Licht-, Ton- und Bühnentechnik vereinbart, darf diese uneingeschränkt benutzt werden. Andere oder zusätzlich notwendige technische Anlagen bringt der Mieter auf eigene Rechnung ein.

(9) Der Mieter ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters weder zu einer Überlassung der Mietsache an Dritte (Untermiete) noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung berechtigt.

theaterhaus hildesheim e.v.
langer garten 23c
31137 hildesheim

www.theaterhaus-hildesheim.de
info@theaterhaus-hildesheim.de
t° 0 51 21° 5 42 76

sparkasse hildesheim
ktnr° 781646
blz° 25950130

(10) Für die dargebotenen Veranstaltungsinhalte ist allein der Veranstalter verantwortlich, diese dürfen weder gegen die Menschenrechte, die Verfassung oder sonstige rechtliche Vorgaben verstoßen. Die künstlerische Freiheit des Mieters wird nicht eingeschränkt.

§ 2 Miete und Nutzungsentgelt

(1) Die Miete/das Nutzungsendgeld ist mit Rechnungsstellung fällig und ist auf das angegebene Konto des Theaterhaus Hildesheim e.V. zu überweisen.

(2) Dynamisches Nutzungsentgelt

Ist mit dem Veranstalter ein dynamisches Nutzungsentgelt vereinbart, so erstellt dieser eine Abrechnung der Kartenverkäufe und legt diese in Schriftform bis spätestens zum Nutzungsende dem Theaterhaus zur Abrechnung des vereinbarten prozentualen Einnahmeanteils vor. Jede der Vertragsparteien ist selbst für die steuerliche Behandlung ihres Anteils der Einnahmen verantwortlich.

(3) Die vereinfachte Einweisung in die Räumlichkeiten und Haustechnik erfolgt bei der Raumübergabe und ist im Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Sollte eine erweiterte Einweisung insbesondere in die Licht- und Tontechnik erforderlich sein, kann dies nach Absprache mit den technischen Mitarbeitern angefordert werden. Die dafür anfallenden Personalkosten sind Bestandteil der vereinbarten Miete. Weitere Leistungen der Theaterhaustechniker sind kostenpflichtig und gesondert zu vereinbaren.

(4) Für den Tag nach der letzten Vorstellung wird keine Miete verlangt. Dieser Tag steht dem Mieter für Abbau, Aufräumen, Putzen etc. zur Verfügung. Von dieser Regelung kann der Vermieter jedoch abrücken, wenn es die Umstände der nachfolgenden Produktion oder des nachfolgenden Mieters verlangen.

(5) Bei der Übergabe der Räumlichkeiten an den Mieter ist von diesem eine Mietsicherheit entsprechend der aktuellen Preisliste zu hinterlegen. Falls der Mieter seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt und dem Theaterhaus Hildesheim e.V. dadurch zusätzliche Kosten entstehen, werden diese von der Mietsicherheit einbehalten. Im anderen Fall wird die Mietsicherheit bei der Raumabgabe wieder zurückerstattet. Kann die Mietsicherheit die durch Mängel oder Schäden entstandenen Kosten nicht abdecken, so werden diese dem Mieter separat in Rechnung gestellt.

§ 3 Werbung und Kartenverkauf

(1) Das Theaterhaus bewirbt die Veranstaltung im Rahmen seiner regelmäßigen Publikationen (Leporello, Homepage), wenn ihm rechtzeitig vom Mieter entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung gestellt wird (Formular Leporello). Das Theaterhaus ist nicht zur weiteren Bewerbung der Veranstaltung des Mieters verpflichtet.

(2) Der Mieter garantiert, alle Rechte an der Nutzung eingereichten Text- und Bildmaterials zu besitzen. Das Theaterhaus ist berechtigt, Text- und Bildmaterial des Mieters redaktionell zu bearbeiten.

(3) Vorverkauf und Abendkasse erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter.

§ 4 Haftung, gesetzliche Pflichten und Sicherheit

(1) Der Mieter ist verpflichtet, jeden ihm bekannt werdenden Schaden in den ihm zur Nutzung übergebenen Räumen und der in ihnen befindlichen Ausstattung und Geräte dem Theaterhaus Hildesheim e.V. unverzüglich anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Mieter. Bei Gefahr im Verzug hat der Mieter selbst die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Theaterhaus Hildesheim e.V. vor Schaden zu bewahren.

(2) Die angemieteten Räume, Geräte und Gegenstände müssen, wenn sie durch deren unsachgemäßen Gebrauch Schaden davon getragen haben, durch den Mieter zu dessen Lasten wieder Instand gesetzt oder ersetzt werden. Bei Verlust von Gebrauchsgegenständen oder Technik ist der Mieter zu Ersatz verpflichtet.

(3) Vom Mieter/ Veranstalter mitgebrachte/ hausfremde elektrische Geräte und Anlagen, Bühnenaufbauten und sonstige auch selbst hergestellte Aufbauten, Geräte und Anlagen dürfen in den Räumlichkeiten nur aufgestellt, benutzt oder betrieben werden, wenn sie gesetzlichen Vorschriften entsprechen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, DIN- und VDE-Vorschrift, Brandschutzbestimmungen, Gerätesicherheitsgesetz, u.a.). Elektrische Geräte und sonstige Verbraucher dürfen nur angeschlossen und in Betrieb genommen werden, wenn deren Nennleistung die Anschlusswerte der elektrischen Hausanlage nicht überschreitet. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der Haustechnik zu halten. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters übernimmt das Theaterhaus Hildesheim e.V. keine Haftung.

(4) Für Veranstaltungen in den angemieteten Räumlichkeiten und dadurch bedingte rechtliche Auflagen - wie Urheberrecht, GEMA-Abgaben, Ausschankgenehmigungen, Sicherheitsbestimmungen, etc. - ist der Mieter verantwortlich.

(5) Der Mieter übernimmt hinsichtlich des Mietgegenstands die Verkehrssicherungspflicht. Er verpflichtet sich, die öffentlichen Geh- und Zuwege

zum Mietobjekt regelmäßig zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten bzw. zu streuen. Den Vermieter stellt er im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter aus Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Mietobjekt frei.

(6) Für den Abschluss notwendiger Versicherungen ist der Mieter verantwortlich.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Theaterhaus Hildesheim e.V. begründet seine Existenz auf die Hilfe und Leistung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. Als kleine Anerkennung für diese Leistung hat der Vorstand beschlossen, diesen MitarbeiterInnen einen Theaterhausausweis zur Verfügung zu stellen, mit dem sie für Hausproduktionen freien Eintritt haben.

Der Vorstand bitte die Mieter, Plätze, die kurz vor Veranstaltungsbeginn noch nicht veräußert wurden, ebenfalls kostenlos an die MitarbeiterInnen des Theaterhauses abzugeben.

Dem Thekenpersonal des Abends ist grundsätzlich freier Eintritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.

(2) Vor Rückzahlung der Kautions muss der Mieter dem Theaterhaus den ausgefüllten Statistik-Bogen übergeben. Darüber hinaus bittet der Vorstand die Veranstalter, Dokumentationsmaterial (Kritiken, Fotomaterial, Aufzeichnungen, usw.) zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sind die Vertragspartner verpflichtet, eine dem Vertragszweck entsprechende Neuregelung zu treffen, sofern eine Neuregelung nicht erfolgen kann, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist Hildesheim.

Hildesheim den 15.01.2008 Theaterhaus Hildesheim e.V. Der Vorstand